



BAADER KONZEPT

ZWECKVERBAND FLUGFELD BÖBLINGEN/SINDELFINGEN

BEBAUUNGSPLAN „FLUGFELD – PARKSTADT-WEST“ 8.0

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mannheim, den 24. August 2017

Aktenzeichen: 17133-1



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen	Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Datei:	170723_Artenschutzrechtliche Vorprüfung B-Plan Flugfeld-Parkstadt- West 8.0.docx	
Datum:	Mannheim, den 24. August 2017	
Aktenzeichen:	17133-1	



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen	7
3	Methodik	9
4	Ergebnisse.....	10
	4.1 Biotoptypen	10
	4.2 Vögel	10
	4.3 Reptilien	11
	4.4 Sonstige Arten	11
5	Konfliktanalyse	12
6	Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	13
7	Zusammenfassung und Fazit	14
8	Verwendete Unterlagen	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Großräumige Lage des untersuchten Gebietes	5
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet der Begehung vom 21.08.2017 (s. rote Abgrenzung)	6
Abbildung 3: Teilfläche südlich der Elly-Beinhorn-Straße, Blick nach Westen	17
Abbildung 4: Platanenreihe an der Calwer-Straße	17
Abbildung 5: Bebauung am Westrand der untersuchten Fläche	18
Abbildung 6: Teilfläche südlich der Elly-Beinhorn-Straße, Blick nach Osten	18
Abbildung 7: Teilfläche nördlich der Elly-Beinhorn-Straße, Blick von Westen	19
Abbildung 8: Gebüsch im Südosten des untersuchten Areals (mit Amselnest)	19
Abbildung 9: Im Inneren der Gebüschgruppe	20
Abbildung 10: Kurzgrasige Grünlandflächen mit geschlossener Vegetationsdecke	20
Abbildung 11: Ruderalstreifen entlang der Elly-Beinhorn-Straße	21
Abbildung 12: Ruderalstreifen und Parkraum an der Elly-Beinhorn-Straße	21
Abbildung 13: Kieshaufen in südöstlichen Teil des untersuchten Areals	22
Abbildung 14: Ruderalvegetation und Fahrspuren	22



Abbildung 15: Kleine temporäre Wasserstelle	23
Abbildung 16: Graben an der Nordgrenze des untersuchten Areal	23
Abbildung 17: Graben mit Rohrkolben (an der Nordwestgrenze des untersuchten Areal)	24
Abbildung 18: Grabenabschnitt mit Wasserführung	24
Abbildung 19: Im östlichen Teilabschnitt ist der Graben ausgetrocknet	25

1 Ausgangslage

Der Landkreis Böblingen und die Kreiskliniken Böblingen gGmbH planen auf einem ca. 5 ha großen Grundstück die Ansiedlung eines neu zu bauenden Klinikums im neuen Stadtteil Flugfeld Böblingen/Sindelfingen.

Der Planbereich des Bebauungsplans „Flugfeld-Parkstadt West“ 8.0 ist Teil des Gesamtbebauungsplans „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“. Für diesen Gesamtbebauungsplan wurde 2004 eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Grünordnungsplan verfasst. Darüber hinaus liegt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag „Besonderer Artenschutz Flugfeld“ aus dem Jahr 2008 aufgrund des damaligen Vorkommens geschützter Vogelarten (Flussregenpfeifer, Kiebitz) vor, der den Zweckverband zur Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen berechtigt.

Mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplans „Flugfeld-Parkstadt West“ 8.0 wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich, um mögliche Konfliktsituationen mit der vorhandenen Flora und Fauna zu klären. Das Untersuchungsgebiet hierfür hat eine Fläche von ca. 9 ha (vgl. Abbildung 2).

In der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die Ergebnisse der durchgeführten Geländebegehung dargestellt.

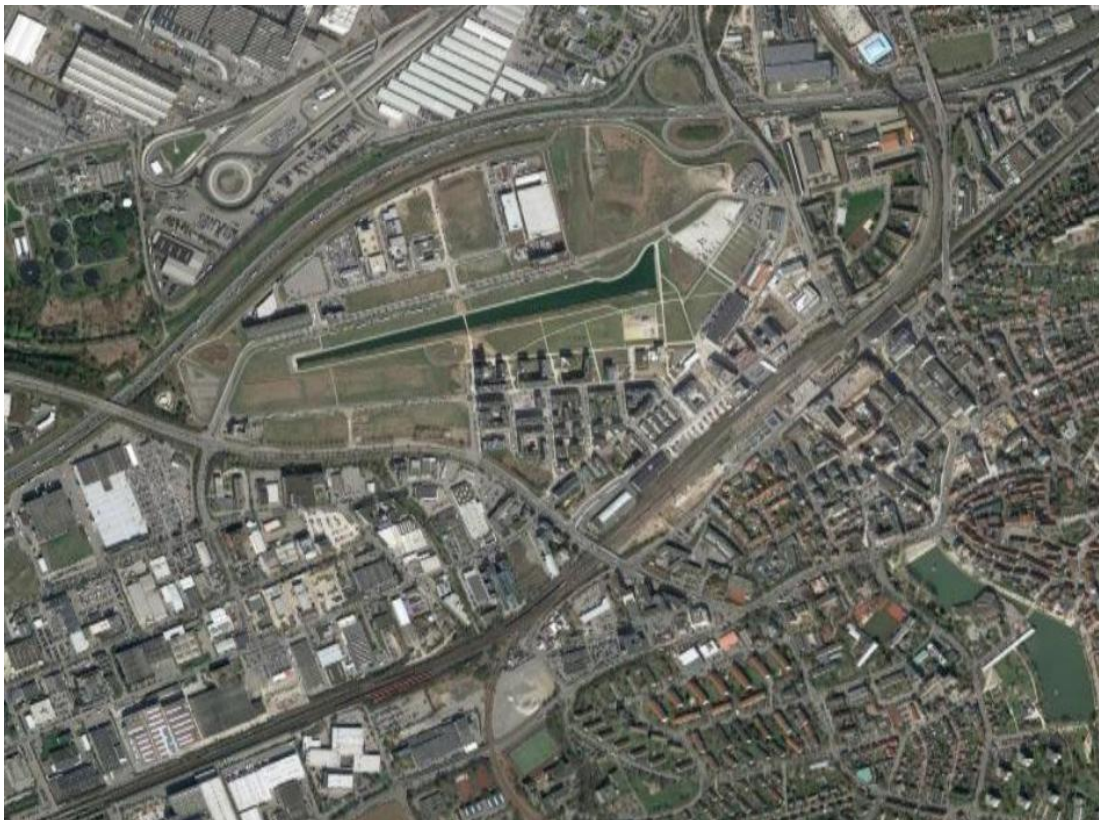


Abbildung 1: Großräumige Lage des untersuchten Gebietes
(Quelle: Google)



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet der Begehung vom 21.08.2017 (s. rote Abgrenzung)
(Quelle Google Earth; verändert)

2 Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Neben der militärischen und zivilen Vornutzung des ehemaligen Flughafengeländes Böblingen/Sindelfingen (inkl. den daraus resultierenden Altlasten- und Altlastverdachtsflächen) und dessen Ausweisung als Kulturdenkmal kam dem Untersuchungsgebiet als offene, extensiv genutzte Freifläche eine besondere Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Vogelarten zu. Hier wurden in der Vergangenheit u.a. die Arten Kiebitz, Flussregenpfeifer und Feldlerche als Brutvögel nachgewiesen. Somit ist hier ein besonderes Augenmerk auf potenziell geeignete Bruthabitate zu legen.

Darüber hinaus ist mit einem potenziellen Vorkommen von Reptilien und Insekten zu rechnen. Daher wird das gesamte Gelände flächendeckend begangen und hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten beschrieben und bewertet. Im Nachgang werden Möglichkeiten und Maßnahmen aufgezeigt, die ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vermeiden können.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Gemäß den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Bei Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 (5) BNatSchG die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG („Vogelschutzrichtlinie“) und die Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG („FFH-Richtlinie“) relevant. Andere, nur national geschützte Arten, sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG (2010) für nach § 15 BNatSchG (2010) zulässige Eingriffe folgende mögliche Verbotstatbestände:

- Tötungsverbot: Nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Störungsverbot: Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Schädigungsverbot: Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 (1) Nr. 4 i. V. m. (5) BNatSchG (2010) für nach § 15 BNatSchG (2010) zulässige Eingriffe folgendes Verbot:



- **Schadigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Innerhalb einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird geprüft, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (vgl. Kapitel 5).



3 Methodik

Zur Erfassung der Habitateverhältnisse für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erfassung der vorhandenen relevanten Biotopstrukturen wurde das gesamte Planungsgebiet am 21.08.2017 begangen und hinsichtlich möglicher Habitats für relevante Arten untersucht. Das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten, sowie von Pflanzen, die als Nahrungsgrundlage für artenschutzrechtlich relevante Insektenarten dienen, wurde ebenfalls überprüft. Auch die wenigen vorhandenen Bäume (Platanen und Ahorn) entlang der Calwer Straße wurden äußerlich auf das Vorhandensein von Höhlen, die Fledermäusen, Käfern oder Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, untersucht.

Weiterhin wurden die vorhandenen Gehölzbestände sowie die offenen Grünflächen auf Nester etc. untersucht und auch hinsichtlich ihrer Eignung als Bruthabitats für Vogelarten bewertet. Ebenso wurden die beplanten Flächen hinsichtlich ihrer Habitateverhältnisse für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten geprüft und bewertet. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, ob relevante Strukturen wie Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze und mögliche Winterverstecke für Eidechsen oder auch Reproduktionsgewässer für Amphibien vorhanden sind.

4 Ergebnisse

4.1 Biotoptypen

Die relevanten Flächen werden regelmäßig von einer Schafherde beweidet. Größtenteils finden sich ruderalisierte Grünlandstandorte mit weitgehend geschlossener Vegetationsbedeckung. Im Südosten der Fläche befindet sich ein ruderalisiertes Gebüsch (s. Abbildung 8).

In den Randbereichen zur Calwer Straße stehen größere Platanen und einzelne kleinere Ahornbäume, die jedoch keine hohen Brusthöhendurchmesser aufweisen und noch keine größeren Höhlen ausgeprägt haben.

Die mittig der untersuchten Fläche verlaufende Elly-Beinhorn-Straße wird, vor allem im östlichen Teilabschnitt, beidseits als Parkfläche für PKW und LKW genutzt, auch einige Spaziergänger konnten beobachtet werden.

An der Nordgrenze des untersuchten Areals verläuft ein ehemaliger Graben, der in einigen Bereichen ausgetrocknet, bereichsweise aber auch wasserführend war. Hier haben sich begleitend Vegetationsstrukturen der feuchteren Bereiche, wie Binsen und Röhrichte mit Rohrkolbenbewuchs ausgebildet (s. Abbildung 17).

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten wurden im Rahmen der durchgeführten Begehung nicht nachgewiesen.

4.2 Vögel

Aufgrund der dichten, geschlossenen Vegetationsdecke können Brutvorkommen des Flussregenpfeifers auf den untersuchten Flächen ausgeschlossen werden, geeignete Bruthabitate mit offenen vegetationsfreien Flächen mit grober Oberflächenstruktur fehlen nahezu vollständig. Wegen der Schafbeweidung sind ungestörte Bruten hier kaum möglich. Auch aus der Vergangenheit liegen für die untersuchten Flächen keine Brutnachweise des Flussregenpfeifers vor, alle erbrachten Brutnachweise befanden sich nördlich der aktuell betrachteten Fläche (QUETZ 2010).

Westlich der Flugfeld-Allee befinden sich, außerhalb der betrachteten Bereiche, in einem eingezäunten Areal geeignete Brutflächen für den Flussregenpfeifer.

Für den Kiebitz, der 2007 mit 2-3 Brutpaaren nachgewiesen wurde (GÖG 2008), ist aktuell kein geeignetes Bruthabitat aus offenen Feuchtflächen vorhanden. Auch hier trägt die Schafbeweidung dazu bei, dass sich keine Kiebitze ansiedeln. Von einem aktuellen Vorkommen ist nicht mehr auszugehen.

Ein Brutvorkommen von Feldlerchen kann derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden, da für diese Art geeignete Strukturen vorhanden sind. Auch aus älteren Untersuchungen liegen Brutnachweise der Feldlerche aus den relevanten Flächen vor (QUETZ 2010, GÖG 2008). Zum Zeitpunkt der Begehung am 21. August wurden keine Feldlerchen mehr nachgewiesen, da die Brutzeit Mitte August normalerweise abgeschlossen ist. Auch wenn eine regelmäßige Bewei-

dung mit Schafen mögliche Bruten unwahrscheinlich macht, können Bruten bzw. Brutversuche dieser Art nicht ausgeschlossen werden.

In den Gebüschstrukturen im Südosten des untersuchten Bereiches können typische Gehölzbrüter, wie z. B. Amsel, Rotkehlchen, Grasmücken vorkommen und brüten, ein verlassenes Amselnest konnte im Rahmen der Begehung ausgemacht werden (s. Abbildung 8). Höhlenbäume waren hier nicht vorhanden, somit ist ein Vorkommen von Meisen, hier Kohl- oder Blaumeise auszuschließen.

Die Platanen an der Calwer Straße sind noch nicht alt genug, um größere Höhlungen auszubilden. Hier wurden weder Höhlen noch Nester nachgewiesen.

In Flächen mit höherer Sukzessionsvegetation wurden nahrungssuchende Stieglitze beobachtet. Die freien Flächen wurden auch vom Turmfalken sowie von Rabenkrähen und Straßentauben zur Nahrungssuche genutzt.

Im Bereich der nördlich der Untersuchungsfläche befindlichen linearen Wasserfläche wurden bei der durchgeführten Begehung Haubentaucher, Graureiher, Blässhuhn und Teichhuhn nachgewiesen.

4.3 Reptilien

Auch für Reptilien gibt es kaum geeignete Habitate, es fehlen grabbare Substrate und geeignete Sonnplätze. Die wenigen potenziell geeigneten Strukturen wurden bei guter Witterung begangen (s. Abbildung 13). Hierbei konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Mit einem Vorkommen streng geschützter Eidechsen ist somit derzeit nicht zu rechnen.

4.4 Sonstige Arten

Lebensräume für sonstige artenschutzrechtlich bedeutsame Arten sind nicht vorhanden, so sind keine geeigneten Gewässer vorhanden, die artenschutzrechtlich relevanten Fischen, Libellen oder Amphibien als Lebensraum dienen können. Für Fledermäuse sind keine Quartierstrukturen vorhanden, so dass die untersuchten Flächen nur als Jagdhabitat ohne artenschutzrechtliche Relevanz dienen können. Auch für andere streng geschützte Insektenarten, wie Wildbienen, Tag- und Nachtfalter oder Käfer ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden, so dass ein Vorkommen streng geschützte Insektenarten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Ein aktuelles Vorkommen des nach § 7 BNatSchG streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), das nach TRAUTNER (2008) nicht ausgeschlossen wird, ist sehr unwahrscheinlich, weil die charakteristischen Futterpflanzen (*Epilobium*) in den offenen Bereichen des untersuchten Areals weitgehend fehlen.

5 Konfliktanalyse

Vorhabenbedingte Konflikte können sich aus dem potenziell möglichen Brutvorkommen der Feldlerche ergeben, da zum Zeitpunkt der erfolgten Begehung keine Brutnachweise mehr möglich waren. Auch wenn Bruten dieser Art aufgrund der Schafbeweidung und sonstiger Störungen durch Verkehr und Spaziergänger eher unwahrscheinlich sind, können sie nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Verlust von Bruthabitaten für gehölbewohnende Vogelarten kann nicht durch ein Aufhängen von Nistkästen kompensiert werden, da keine geeigneten Bruthöhlen in den Gehölzbeständen vorhanden waren und somit keine höhlenbewohnende Vogelarten betroffen sind.

Bei den betroffenen Vogelarten handelt es sich um häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die in räumlicher Nähe, z.B. südlich der Kläranlage oder in den westlich angrenzenden Grünflächen ausreichende Brutmöglichkeiten finden.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten, da ein Vorkommen weiterer relevanter Tier- und Pflanzenarten, wie in Kap. 4 aufgezeigt wurde, nicht vorliegt.



6 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Da ein Vorkommen der Feldlerche zu Begehungszeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt es sich, im kommenden Jahr die Erfassung der Feldlerche mittels zwei bis drei Geländebegehungen zu aktualisieren.

Werden dabei brütende Feldlerchen nachgewiesen, sind, soweit möglich, in räumlicher Nähe zum Vorhaben Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung dieser Art zu ergreifen.

Sollten wider Erwarten Kiebitze auf der Fläche vorhanden sein, könnten diese ebenfalls mit erfasst werden.

Es empfiehlt sich weiterhin, insbesondere in den Monaten März bis Juli, gemäß der vorliegenden Berechtigung zur Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen die Fläche regelmäßig mit Schafen zu beweiden, um mögliche Brutversuche der Feldlerche und des Kiebitzes von vornherein zu unterbinden.

Des Weiteren sind die in § 39 BNatSchG genannten Tabuzeiten für Gehölzentfernungen bzw. -rückschnitte zu beachten. So sind Rückschnitte in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Auch Röhrichte dürfen während dieses Zeitraumes nicht zurückgeschnitten werden.



7 Zusammenfassung und Fazit

Eine ca. 5 ha große Fläche auf dem Flugfeld Böblingen/Sindelfingen soll bebaut werden. Dazu sind die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die relevante Fläche sowie das angrenzende Umfeld wurden am 21.08.2017 begangen und hinsichtlich des Potenzials für Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht.

Mit Ausnahme eines potenziellen Vorkommens der Feldlerche, die aufgrund des späten Begehungstermins nicht mehr nachzuweisen war, wird ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der untersuchten Fläche ausgeschlossen, so dass bei Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgezeigten Maßnahmen durch eine Bebauung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.



8 Verwendete Unterlagen

GÖG (GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN) (2008): Artenschutzfachliche Beratung Flugfeld Böblingen/Sindelfingen. Gutachten im Auftrag des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen.

TRAUTNER, J. (2008): Flugfeld Böblingen/Sindelfingen. Dokumentation und Einschätzung der Plausibilität aktueller ehrenamtlich erhobener Daten und Hinweise auf weitere ggf. relevante Artenvorkommen.

QUETZ, P. (2010): Flussregenpfeifer auf dem Flugfeld Böblingen/Sindelfingen. Gutachten im Auftrag des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen.



Fotodokumentation



Abbildung 3: Teilfläche südlich der Elly-Beinhorn-Straße, Blick nach Westen



Abbildung 4: Platanenreihe an der Calwer-Straße



Abbildung 5: Bebauung am Westrand der untersuchten Fläche



Abbildung 6: Teilfläche südlich der Elly-Beinhorn-Straße, Blick nach Osten



Abbildung 7: Teilfläche nördlich der Elly-Beinhorn-Straße, Blick von Westen



Abbildung 8: Gebüsch im Südosten des untersuchten Areals (mit Amselnest)



Abbildung 9: Im Inneren der Gebüschgruppe



Abbildung 10: Kurzgrasige Grünlandflächen mit geschlossener Vegetationsdecke



Abbildung 11: Ruderalstreifen entlang der Elly-Beinhorn-Straße



Abbildung 12: Ruderalstreifen und Parkraum an der Elly-Beinhorn-Straße



Abbildung 13: Kieshaufen in südöstlichen Teil des untersuchten Areals



Abbildung 14: Ruderalvegetation und Fahrspuren



Abbildung 15: Kleine temporäre Wasserstelle



Abbildung 16: Graben an der Nordgrenze des untersuchten Areals



Abbildung 17: Graben mit Rohrkolben (an der Nordwestgrenze des untersuchten Areals)



Abbildung 18: Grabenabschnitt mit Wasserführung



Abbildung 19: Im östlichen Teilabschnitt ist der Graben ausgetrocknet